

Vereinbarung über die praxismgerechte Handhabung von § 7c GüKG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung aller Speditions- bzw. Frachtverträge, die mit dem oder für **Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA** („Auftraggeber“) abgeschlossen werden, zu folgendem:

1. Der Auftragnehmer versichert, dass alle zur Durchführung der Verträge eingesetzten Unternehmen über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigungen Schweizerische Lizenz verfügen, und dass die Erlaubnisabschriften im Fahrzeug mitgeführt werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländischen Fahrern aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Fahrer aus Drittstaaten die erforderlichen Unterlagen auf jeder Fahrt mitführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Kontrollen durch den Auftraggeber oder durch von diesem Beauftragte alle mitzuführenden Dokumente zur Prüfung auszuhändigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner auch zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Durchführung der mit dem Auftraggeber bestehenden Verträge selbst nur solche Spediteure und Frachtführer einzusetzen, die die vorstehend beschriebenen Pflichten nach dieser Vereinbarung, nach GüKG und der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ggfls. In Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 3118/93 zuverlässig erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit diesen Subunternehmern gleichlautende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen und die Einhaltung der Pflichten zu kontrollieren.
4. Der Auftraggeber wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen des Auftragnehmers durch Stichproben überprüfen. Sollte es zu Beanstandungen kommen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beladung des Fahrzeugs zu verweigern und unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzung dieser Vereinbarung erfüllenden Fahrers bzw. Lkw zu verlangen oder wahlweise den Vertrag zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, stehen dem Auftragnehmer Rechte nach § 415 HGB nicht zu. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der vorstehend beschriebenen Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer

Vorname Nachname, Funktion

Vorname Nachname, Funktion